

Hygienekonzept für den Trainings- und Badebetrieb während der Beschränkungen durch COVID-19

Freibad SB Bayern 07 e.V.

(Erstelldatum: 31.05.2021)



<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1. M	aßnahmen für Trainingsbetrieb	4
1.1	Grundsätzliche Maßnahmen	
1.2	Kontrollen	
1.2	2.1 Testnachweise	
1.2	2.2 Einhaltungen der Trainingskonzepte	
1.2	2.3 Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen	5
1.3	Parkplatz	5
1.4	Eingangsbereich	6
1.4	4.1 Zutritt	
1.4	1.2 Kontaktdatenerfassung	6
1.4	1.3 Verlassen	
1.5	Sanitärbereich	7
1.6	Sport- bzw. Trainingsbetrieb	
1.6		
1.6		
1.6		
1.6	Abgrenzung von Outdoor-Trainingsbereichen	9
1.6	5.5 Testungen	9
1.6	5.6 Indoorsportbetrieb	11
2. M	aßnahmen für den Badebetrieb	12
2.1	Grundsätzliche Maßnahmen	12
2.2	Kontrollen	12
2.3	Parkplatz	13
2.4	Eingangsbereich	13
2.4	4.1 Zutritt	13
2.4		
2.4		
2.4		
2.5	Sanitärbereich	
2.6	Regelungen für die Schwimmbecken	
2.7	Spielplatz	18

Am Pulversee 1 D-90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 46 80 98

E-Mail: info@bayern07.de; Internet: http://www.bayern07.de

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorsitzender
Stv. Vorsitzender
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand

2.8	Gastronomie	18
2.9	Sportliche Aktivitäten	-
2.10	Verleih	18
3. Personal		19
3.1	Zutritt	19
3.2	Arbeitsschutz für das Personal	19
3.3	Reinigungskonzept	20
4. Verordnungen		21

Am Pulversee 1 D-90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 46 80 98

E-Mail: info@bayern07.de; Internet: http://www.bayern07.de

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorsitzender Stv. Vorsitzender Schatzmeister Stv. Schatzmeister Technischer Vorstand Stv. Technischer Vorstand



1. Maßnahmen für Trainingsbetrieb

1.1 Grundsätzliche Maßnahmen

An geeigneten Stellen (Eingang Gelände, Eingang Umkleiden, Eingang Toiletten, etc.) ist auf bestimmte verpflichtende Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz, Handhygiene) hinzuweisen.

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

Maskenpflicht auf dem gesamten Gelände (ausgenommen beim Sport, Duschen):

- Personen zw. dem 6. und 15. Geburtstag müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Personen ab 15. Geburtstag müssen eine FFP2-Maske zu tragen.
- Angestellte und Dienstleister müssen eine medizinische Maske tragen.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

Kinder bis zum 6. Geburtstag. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Mit dem Eintritt in das Gelände SB Bayern 07 e.V. werden auch die Hygiene-Verhaltensregeln von unseren Vereinsmitgliedern anerkannt. Auf Verstöße werden wir als Betreiber hinweisen und von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

Im Eingangsbereich und vor den Toiletten sind Desinfektionsmittelspender angebracht.

Der Verein informiert das Personal und die Abteilungsverantwortlichen in den Verhaltensregeln, eine Weitergabe an die Abteilungsmitglieder und Übungsleiter hat über die jeweilige Abteilungsleitung zu erfolgen. Eine Bestätigung der Einweisung von Personal und Abteilungsleitern sollte durch Unterschrift bestätigt werden, ebenso die Kenntnisnahme der Abteilungsmitglieder und Übungsleiter. Erste-Hilfe leistendes Personal (Badeaufsicht) wird entsprechend geschult.

Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1 D-90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 46 80 98

E-Mail: info@bayern07.de; Internet: http://www.bayern07.de

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschaft:

Vorsitzender Stv. Vorsitzender Schatzmeister Stv. Schatzmeister Technischer Vorstand Stv. Technischer Vorstand



Erleichterungen:

Die Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen entsprechend für

- 1. das in dieser Verordnung geregelte Erfordernis eines negativen Testergebnisses in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
- 2. Kontaktbeschränkungen nach § 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 dieser Verordnung,

1.2 Kontrollen

1.2.1 Testnachweise

Sind für einen inzidenzwertabhängigen Trainingsbetrieb Testnachweise notwendig, so soll die Kontrolle am Eingang zu den Kassenöffnungszeiten erfolgen. Außerhalb der Kassenöffnungszeiten sind diese Nachweise bei der Badeaufsicht vorzulegen.

1.2.2 Einhaltungen der Trainingskonzepte

Die Abteilungsleitung hat durch Stichproben die Einhaltung der Trainingskonzepte zu überprüfen. Dies sollte schriftlich festgehalten werden, ebenso wie Verstöße. Bei wiederholten Verstößen derselben Person(en) werden diese vom Training ausgeschlossen und müssen das Gelände verlassen.

1.2.3 Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die Überwachung auf Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen erfolgt durch Mitarbeiter und speziell abgestellte Vereinsmitglieder, welche in unterschiedlichen zeitlichen Abständen am Gelände kontrollieren.

1.3 Parkplatz

Der Parkplatz ist weiträumig begehbar, es gibt keine Engstellen an den die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Die allg. Abstandsregel ist von allen relevanten Personen, abhängig von den aktuell geltenden Bestimmungen, einzuhalten.



1.4 Eingangsbereich

1.4.1 Zutritt

Der Zugang zum Gelände kann folgenden Personen nicht gewährt werden:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

<u>Der Zugang zum Gelände kann ausschließlich folgenden Personen gewährt werden, welche **alle** nachfolgenden Kriterien **erfüllen**:</u>

- vorherige Terminreservierung aller Personen
- gültiger Nachweis über einen negativen Test (gültig max. 24 Stunden, keine eigenen sog. "Schnelltests" erlaubt,
 PCR Test max. 48 gültig) oder vollständiger Impfnachweis oder Nachweis über eine überstandene SARS-CoV-2

Infektion (ausgenommen Kinder bis zum 6. Geburtstag), falls durch die BaylfSMV bzw. Kreisverwaltungsbehörde gefordert

Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.

1.4.2 Kontaktdatenerfassung

Ab 08.06.2020 gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Registrierung sämtlicher Personen, die das Vereinsgelände betreten. Informationen zur Registrierung finden Sie auf einem weiteren Aushang im Eingangsbereich und auf der Homepage des SB Bayern 07 e.V. . Die Kontaktdatenerfassung hat über das Ticketbuchungssystem des Freibads zu erfolgen und die Kontrolle der Personalien wird am Eingang/Kasse durchgeführt:

http://bayern07.freibadticket.de

1.4.3 Verlassen

Der Ausgangsbereich ist zügig zu verlassen, um eine Ansammlung zu vermeiden.

Am Pulversee 1 D-90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 46 80 98

E-Mail: info@bayern07.de; Internet: http://www.bayern07.de

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg



1.5 Sanitärbereich

Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden, soweit die BaylfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung dies zu lässt.

- Abstandsregel einhalten in der Umkleide, den Toiletten und den Duschen.
- Die mittleren der jeweils 3 Duschen wird gesperrt, da sonst der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
- In der Herrentoilette wird das 2. der 3 Pissoirs gesperrt um den Abstand einhalten zu können
- Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen
- Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind
- Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen (Fenster der Umkleiden sollen ständig geöffnet bleiben, um den Luftaustausch zu gewährleisten). Eine Lüftungsanlage ist nicht vorhanden.

1.6 Sport- bzw. Trainingsbetrieb

1.6.1 Allgemeine Verordnungen

Zuschauer sind nur unter freiem Himmel zugelassen und nur, wenn dies durch die BaylfSMV zugelassen wird. Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.

Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen zu Sportkursen bestehen, ist bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, darauf zu achten, dass die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird

In Anlehnung an die 12. Bay. IfSMV vom 19.05.2021 ist folgendes erlaubt (BayIfSMV, § 10 Sport, Abs. 1):

Der Betrieb und die Nutzung von Sportplätzen und anderen Sportstätten ist nur unter freiem Himmel und nur für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecke zulässig. 2Abs. 2 und § 18 bleiben unberührt.

Verfahren bei inzidenzabhängigen Regelungen:

1. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die vom Robert Koch-Institut (RKI) im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag in Kraft.

- 2. Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an fünf aufeinander folgenden Tagen die vom RKI im Internet veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz den für die Regelung maßgeblichen Schwellenwert, so treten dort die von der Regelung verfügten Maßnahmen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag außer Kraft.
- 3. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat unverzüglich amtlich bekanntzumachen, sobald ein relevanter Schwellenwert der 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen über- oder an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten wurde.

7-Tage Inzidenz > 100	7-Tage Inzidenz 50 - 100	7-Tage Inzidenz < 50			
kontaktfreier Individual-Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung: allein, zu zweit oder Angehörige des eigenen Hausstands. kontaktfreier Sport im Freien in Gruppen	kontaktfreier Sport unter Beachtung der Kontaktbeschränkung nach § 4 Abs. 1 (12. Bay. IfSMV) erlaubt (= 2 Hausstände, aber max. 5 Personen) kontaktfreier Sport unter freiem Himmel	kontaktfreier Sport in Gruppen von bis zu 10 Personen kontaktfreier Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren erlaubt			
von höchstens fünf Kindern unter 14 Jahren.	in Gruppen von bis zu 20 Kindern unter 14 Jahren				
Etwaige Anleitungspersonen dürfen dabei teilnehmen, wenn ein höchstens 24 Stun- den altes negatives Testergebnis vorliegt					
Im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege,					
kann die Kreisverwaltungsbehörde folgende Schritte zulassen § 27 (12. Bay. IfSMV)					
	kontaktfreier Sport im Innenbereich, so- wie Kontaktsport unter freiem Himmel	kontaktfreien Sport im Innenbereich, so- wie Kontaktsport unter freiem Himmel.			
	unter der Voraussetzung, dass alle Teil- nehmerinnen und Teilnehmer über einen PCR Test, POC-Antigentest oder Selbsttest	Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen.			
	in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen.	Max. 250 Zuschauer mit festen Sitzplätzen unter freiem Himmel.			
	Sport unter freiem Himmel in Gruppen von bis zu 25 Personen mit neg. Test.				
	Max. 250 Zuschauer mit festen Sitz- plätzen unter freiem Himmel und neg. Test				

Am Pulversee 1 D-90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 46 80 98

E-Mail: info@bayern07.de; Internet: http://www.bayern07.de

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorsitzender
Stv. Vorsitzender
Schatzmeister
Stv. Schatzmeister
Technischer Vorstand
Stv. Technischer Vorstand



1.6.2 Berufssportler und Kader

Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb der Berufssportler sowie der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig (BaylfSMV, § 10 Sport, Abs. 2):

- 1. Die Anwesenheit von Zuschauern ist ausgeschlossen.
- 2. Es erhalten nur solche Personen Zutritt zur Sportstätte, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind.
- 3. Der Veranstalter hat zur Minimierung des Infektionsrisikos ein Schutz- und Hygienekonzept auszuarbeiten und zu beachten, das auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen ist.

1.6.3 Trainingskonzepte der Abteilungen

Jede Abteilung hat ihr individuelles Trainings- bzw. Hygienekonzept nach den derzeit gültigen Regelungen des Freistaats Bayern zu erstellen und muss dieses dem Verein vorlegen. Ohne die Freigabe des Hauptvereins darf kein Trainingsbetrieb stattfinden.

1.6.4 Abgrenzung von Outdoor-Trainingsbereichen

Aufgrund der weitläufigen Größe des Vereinsgeländes (ca. 30.000m²) kann ein ausreichend größer Abstand zwischen gleichzeitig aktiven Trainingsgruppen gewährleistet werden. Eine Abgrenzung von einzelnen Bereichen soll durch die anwesenden Übungsleiter erfolgen und ist den Teilnehmern vor Trainingsbeginn mitzuteilen. Ein Ausweichen auf Bereiche außerhalb des für Badegäste zugänglichen Geländes (z.B. Ostgelände) ist jederzeit möglich.

1.6.5 Testungen

Sehen die infektionsschutzrechtlichen Regelungen (BaylfSMV) einen Testnachweis für den Besuch der Veranstaltung vor, sind die entsprechenden Vorgaben hinsichtlich der zulässigen Testverfahren umzusetzen. Dabei dürfen nur zugelassene Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen (siehe die Informationen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte, BfArM). Zu möglichen Ausnahmen von etwaigen Testpflichten wird auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen.

- a) PCR-Tests können insbesondere im Rahmen der Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der PCR-Test darf höchstens 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
- b) Antigen-Schnelltests zur professionellen Anwendung ("Schnelltests") müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden. Dies ist grundsätzlich bei den lokalen Testzentren, den niedergelassenen Ärzten, den Apotheken und den vom Öffentlichen Gesundheitsdienst

Am Pulversee 1 D-90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 46 80 98

E-Mail: info@bayern07.de; Internet: http://www.bayern07.de

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

beauftragten Teststellen möglich. Über das Ergebnis wird eine Bescheinigung erstellt, die vor Besuch der Veranstaltung dem Veranstalter vorzulegen ist; der Schnelltest muss höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein. Bei positivem Ergebnis eines vor Ort von Fachkräften oder geschultem Personal durchgeführten Schnelltests darf die Veranstaltung nicht besucht werden und es besteht mit der Mitteilung des positiven Ergebnisses eine Absonderungspflicht (Isolation). Die betreffende Person muss sich beim Gesundheitsamt melden, welches dann über das weitere Vorgehen informiert. Gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 IfSG besteht eine Meldepflicht der feststellenden Person hinsichtlich des positiven Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt.

c) Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung ("Selbsttests") müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Im Schutz- und Hygienekonzept des Veranstalters/des Betreibers sind Maßnahmen zur Verhinderung von Menschenansammlungen und zur Umsetzung der allgemeinen Hygieneregeln vorzusehen. Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis an, ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern. Die betroffene Person sollte sich sofortabsondern, alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden und über den Hausarzt, das Gesundheitsamt oder die Rufnummer 116 117 der Kassenärztlichen Vereinigung einen Termin zur PCR-Testung vereinbaren.

d) Organisation:

- Die Besucher sollten vorab auf geeignete Weise (ggf. beispielsweise bei Terminbuchung) auf die Notwendigkeit zur Vorlage eines negativen Testergebnisses hingewiesen werden.
- Die Testung der Besucher/Gäste/Kunden kann wie folgt durchgeführt werden:
- Im Rahmen der Bürgertestung nach der Testverordnung des Bundes (TestV) durch Schnelltests in lokalen Testzentren, bei niedergelassenen Ärzten oder in Apotheken sowie Jedermann-Testungen nach Bayerischem Testangebot in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten durch PCR-Tests.
- Durch Selbsttests unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers; bei positivem Selbsttest erfolgt möglichst eine gezielte Information der Betroffenen durch die Betreiber (Verweis auf Arzt ggf. notwendigem Verhalten wie Vermeidung von Kontakten, Rückkehr auf direktem Weg nach Hause, Absonderung, Nachholung PCR-Test).
- Gemäß § 1a der 12. BaylfSMV sind geimpfte und genesene Personen vom Erfordernis des Nachweises eines negativen Testergebnisses ausgenommen. Als geimpft gelten Personen, die vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei denen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Als genesen gelten Personen, die über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, wenn die zugrundeliegende Testung mittels PCR-Verfahren erfolgt ist und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegt. Sowohl genesene als auch geimpfte Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen. Bei ihnen darf zudem keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.



1.6.6 Indoorsportbetrieb

Nur möglich, wenn im Rahmen der BaylfSMV zugelassen.

- a) Es besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygiene-konzepts für sämtliche Sportanlagen mit Indoorangeboten (Training, Wettkampf), das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die hierfür jeweils einschlägigen Regelungen und Rahmenkonzepte sind zu beachten.
- b) Das Schutz- und Hygienekonzept hat zwingend auch ein Lüftungskonzept zu enthalten, das stets einen ausreichenden Luftwechsel gewährleistet. Zur Gewährleistung eines regelmäßigen und aus Sicht des Infektionsschutzes ausreichenden Luftaustausches ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße, Personenbelegung und Nutzung (z. B. Tätigkeiten mit erhöhter Aerosolbildung) zu berücksichtigen. Sicherzustellen sind die für ein infektionsschutzgerechtes Lüften notwendigen Luftwechselraten. Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen und raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) ist sicherzustellen, dass diese infektionsschutzgerecht betrieben werden. Die optimale Funktionsfähigkeit des Lüftungssystems insbesondere im Hinblick auf die Zuführung von möglichst 100 Prozent (Außen-)Frischluft während des Betriebs und die Wirksamkeit und Pflege von Filteranlagen ist zu gewährleisten. Verwiesen wird auf die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in der jeweils aktuellen Fassung. Ergänzend können Luftreinigungsgeräte zum Einsatz kommen. Diese ersetzen aber keineswegs das infektionsschutzgerechte Lüften. Die Mitarbeiter sind in Bezug auf das Lüftungskonzept zu unterweisen.
- c) Bei gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) indoor sind entsprechend den Empfehlungen der Bundesbehörden ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung, z. B. durch raumlufttechnischen Anlagen, zu gewährleisten. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten. d) Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Sportangeboten (Training, Wettkampf) ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein ausreichender Frischluftaustausch stattfinden kann.
- d) Soweit keine besonderen rechtlichen Regelungen über die Teilnehmerzahl bestehen, steht die Obergrenze an zulässigen Personen in einer Sportanlage in Abhängigkeit zu einem standortspezifisch konkret zur Verfügung stehenden Raumvolumen und den raumlufttechnischen Anlagen vor Ort.



2. Maßnahmen für den Badebetrieb

2.1 Grundsätzliche Maßnahmen

An geeigneten Stellen (Eingang Gelände, Eingang Umkleiden, Eingang Toiletten, Gastrobereich, Schwimmbecken etc.) ist auf bestimmte verpflichtende Hygienemaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz, Handhygiene) hinzuweisen.

Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im gesamten Badegelände, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen des Geländes zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.

Maskenpflicht innerhalb geschlossener Räumen, außerhalb des eigenen Liegeplatzes (auch unter freiem Himmel) und in Bereichen, an denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann :

- Besucher zw. dem 6. und 15. Geburtstag müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- Besucher ab 15. Geburtstag müssen eine FFP2-Maske zu tragen.
- Angestellte und Dienstleister müssen eine medizinische Maske tragen.

Von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes sind nur ausgenommen:

Kinder bis zum 6. Geburtstag. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung, die die fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den lateinischen Namen oder die Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10 sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

Mit dem Eintritt in das Freibad SB Bayern 07 e.V. werden auch die Hygiene-Verhaltensregeln und die Badeordnung von unseren Badegästen anerkannt. Auf Verstöße werden wir als Betreiber hinweisen und von unserem Hausrecht Gebrauch machen.

Im Eingangsbereich und vor den Toiletten sind Desinfektionsmittelspender angebracht.

2.2 Kontrollen

Die Überwachung auf Einhaltung der betrieblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen erfolgt durch Mitarbeiter und speziell abgestellte Vereinsmitglieder, welche in unterschiedlichen zeitlichen Abständen am Gelände kontrollieren. Die Kontrolle über die neg. Testnachweise der Badegäste erfolgt am Eingang/Kasse.

Am Pulversee 1 D-90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 46 80 98

E-Mail: info@bayern07.de; Internet: http://www.bayern07.de

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg



2.3 Parkplatz

Der Parkplatz ist weiträumig begehbar, es gibt keine Engstellen an den die Abstandsregel nicht eingehalten werden kann. Die allg. Abstandsregel ist von allen relevanten Personen, abhängig von den aktuell geltenden Bestimmungen, einzuhalten. Die An- und Abfahrt von Badegästen und Mitgliedern erfolgt verteilt über den gesamten Tag, es kommt dadurch nicht zu regelmäßigen Begegnungen.

2.4 Eingangsbereich

2.4.1 Zutritt

Der Zugang zum Gelände kann folgenden Personen nicht gewährt werden:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
 (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen
 Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

<u>Der Zugang zum Gelände kann ausschließlich folgenden Personen gewährt werden, welche **alle** nachfolgenden Kriterien **erfüllen**:</u>

- vorherige Terminreservierung aller Personen
- gültiger Nachweis über einen negativen Test (gültig max. 24 Stunden, keine eigenen sog. "Schnelltests" erlaubt,
 PCR Test max. 48 gültig) oder vollständiger Impfnachweis oder Nachweis über eine überstandene SARS-CoV-2
 Infektion (ausgenommen Kinder bis zum 6. Geburtstag), falls durch die BaylfSMV bzw. Kreisverwaltungsbehörde gefordert

Insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen sind Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen zu vermeiden.



2.4.2 Beschränkung der Besucherzahl

Die Freiluftfläche inklusive Sportflächen, Liegewiese und Schwimmbecken auf dem Gelände beträgt ca.

39.000 m².

Nicht inkludiert sind die Flächen der Gebäude und Biotopbereiche. Ab einer Fläche von 4m² pro Person, kann der Mindestabstand von 1,5m gewährleistet werden. Bei Beschränkung auf 1 Gast pro 10m² ergibt das eine maximale Personenzahl von

3900,

welche sich zeitgleich auf dem Gelände befinden dürfen. Es erfolgt am Eingang eine Zählung von Be-suchern und Vereinsmitgliedern. Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Gelände befindlichen Badegäste wird auf 3000 limitiert, um genügend Reserve für Vereinsmitglieder bereit zu stellen. Das Bad hat täglich wie folgt geöffnet:

Montag - Freitag: 10:00 - 19:30 Uhr

Sa. + So., Ferien: 09:00 - 19:30 Uhr

Ein Zeitfenstersystem für Badegäste gibt es nicht.

2.4.3 Kontaktdatenerfassung

Ab 08.06.2020 gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Registrierung sämtlicher Personen, die das Vereinsgelände betreten. Informationen zur Registrierung finden Sie auf einem weiteren Aushang im Eingangsbereich und auf der Homepage des SB Bayern 07 e.V. . Die Kontaktdatenerfassung hat über das Ticketbuchungssystem des Freibads zu erfolgen und die Kontrolle der Personalien wird am Eingang/Kasse durchgeführt:

http://bayern07.freibadticket.de

2.4.4 Verlassen

Der Ausgangsbereich ist zügig zu verlassen, um eine Ansammlung zu vermeiden.

2.5 Sanitärbereich

Umkleidekabinen, Duschen und Toiletten dürfen unter Einhaltung der Abstandsregel und der Maskenpflicht (ausgenommen beim Duschen selbst) benutzt werden. Etwaige besondere Regelungen gelten nur für den Betrieb von Thermenanlagen (siehe Rahmenkonzept Freibäder vom 19. Mai 2021, Kap. 4).

Geschlossene Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung des Mindestabstands genutzt werden, soweit die BaylfSMV oder eine andere rechtlich verbindliche Regelung dies zulässt:

Am Pulversee 1 D-90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 46 80 98

E-Mail: info@bayern07.de; Internet: http://www.bayern07.de

Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

BAYERN 07

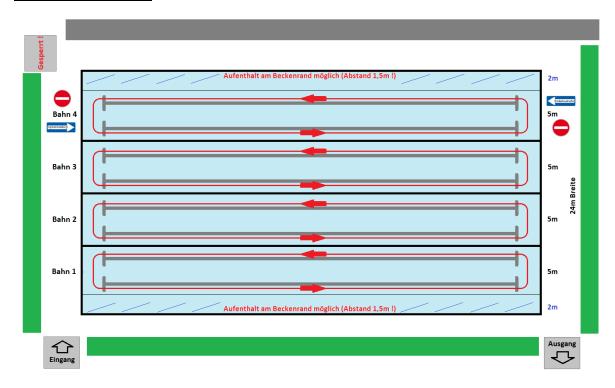
- Abstandsregel einhalten in der Umkleide, den Toiletten und den Duschen.
- Die mittlere der 3 Duschen wird gesperrt, da sonst der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann (sind diese ggf. durch Spuckschutz getrennt, können diese geöffnet bleiben)
- In der Herrentoilette wird das 2. und 3. der 4 Pissoirs gesperrt um den Abstand einhalten zu können
- Trockengebläse sind außer Betrieb zu nehmen, soweit sie nicht über eine HEPA-Filterung verfügen
- Haartrockner dürfen nur benutzt werden, wenn der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2 Meter beträgt. Die Griffe der Haartrockner müssen regelmäßig desinfiziert werden. Jetstream-Geräte sind erlaubt, soweit diese mit einer HEPA-Filterung ausgestattet sind
- Auf eine regelmäßige und ausreichende Lüftung über (Außen-)Frischluft ist zu achten. Ein Lüftungskonzept muss vorliegen (Fenster der Umkleiden sollen ständig geöffnet bleiben, um den Luftaustausch zu gewährleisten). Eine Lüftungsanlage ist nicht vorhanden.

2.6 Regelungen für die Schwimmbecken

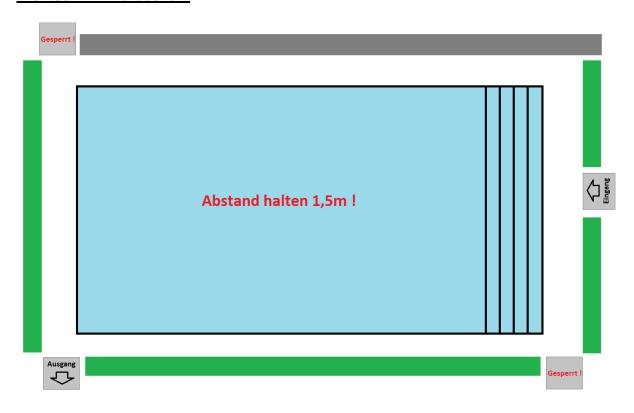
- a. Duschen Sie bitte vor jedem Besuch des Schwimmbeckens
- b. Waschen Sie sich dabei gründlich mit Seife / Duschgel ab (vor allem an Händen, Armen und Gesicht)
- c. Betreten des Beckenbereichs nur durch einen Eingang und Verlassen durch einen Ausgang
- d. Schwimmen im "Kreisbahnprinzip", getrennt durch breitere Bahnbegrenzung (insg. 4 x 2 Bahnen)
- e. Begrenzung auf max. 20 Personen pro Bahn (10 Schwimmer in jede Richtung)
 Insgesamt dürfen max. 80 Schwimmer innerhalb der Bahnen schwimmen
- f. Randbereiche des Schwimmerbeckens können unter Einhaltung des Abstandes genutzt werden
- g. Schnelle Schwimmer in den 2 Innenbahnen, langesame in den 2 Außenbahnen
- h. Betreten des Nichtschwimmerbeckens ist nur unter Einhaltung der allg. Abstandsregel zulässig
- Betreten des Kinderbeckens nur in Begleitung einer Aufsichtsperson und unter Einhaltung der allg. Abstandsregel



Schwimmerbecken:



Nichtschwimmerbecken:



Schwimmerbund Bayern 07 e.V.

Am Pulversee 1 D-90402 Nürnberg Telefon: 0911 / 46 80 98

 $\hbox{E-Mail:} \ \underline{info@bayern07.de} \ ; \ Internet: \ \underline{http://www.bayern07.de}$

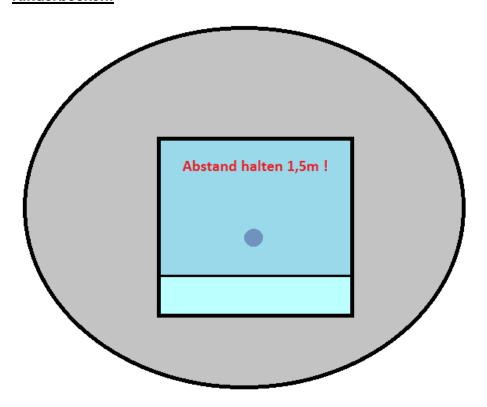
Vereinsregister: VR 412 Amtsgericht Nürnberg

Vorstandschaft:

Vorsitzender Stv. Vorsitzender Schatzmeister Stv. Schatzmeister Technischer Vorstand Stv. Technischer Vorstand

BAYERN 07

Kinderbecken:





2.7 Spielplatz

Spielplätze unter freiem Himmel sind für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen geöffnet. Die begleitenden Erwachsenen sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.

2.8 Gastronomie

Für den Gastrobetrieb gelten die Bestimmungen der jeweiligen Verordnungen für gastronomische Einrichtungen. Eine Öffnung der gastronomischen Einrichtungen wird nur unter Einhaltung dieser Bestimmungen gestattet. Der Pächter ist selbst für die Erbringung der Auflagen verantwortlich.

2.9 Sportliche Aktivitäten

Fitnesseinrichtungen und sportliche Aktivitäten können jeweils nur gemäß den jeweils gültigen Regelungen aus der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und dem Rahmenhygienekonzept Sport des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration genutzt werden (siehe Kapitel 1.6 Maßnahmen für den Trainingsbetrieb). Badegäste sind angehalten, sich an die Bestimmungen der BaylfSMV und des Rahmenkonzepts Sport zu halten.

2.10 Verleih

Auf das Verleihen von Ausrüstung (z. B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen, Bälle) ist zu verzichten bzw. eine regelmäßige Desinfektion in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Nutzung sicherzustellen.



3. Personal

3.1 Zutritt

Der Zugang zum Gelände kann folgenden Personen nicht gewährt werden:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
 (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen
 Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes)

3.2 Arbeitsschutz für das Personal

Der Arbeitgeber hat nach dem Arbeitsschutzgesetz grundsätzlich die Verpflichtung, die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit seiner Beschäftigten am Arbeitsplatz zu beurteilen (sogenannte Gefährdungsbeurteilung) und Maßnahmen hieraus abzuleiten. Im Rahmen der Pandemieplanung (Bevölkerungsschutz) hat der Arbeitgeber gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ermitteln und durchzuführen. Dabei sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes und die jeweils aktuellen arbeitsschutzrechtlichen Regelungen umzusetzen (z. B. SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des BMAS).

Eine Gefährdungsbeurteilung kann im konkreten Fall immer nur vor Ort durch den Arbeitgeber mit entsprechender Fachexpertise für eine spezielle Tätigkeit erfolgen.

Im Bereich des Arbeitsschutzes gilt generell das TOP-Prinzip, d. h. dass technische und organisatorische Maßnahmen vor persönlichen Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung – PSA) ergriffen werden müssen. Der Einsatz von PSA muss abhängig von der Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

Die Informationen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 sind zu beachten.

Informationen für die Mitarbeiter über Maßnahmen zur Reduktion des Infektionsrisikos sollen durch entsprechende Aushänge und Bekanntmachungen in den Umkleiden und Sozialräumen bereitgestellt werden. Das Personal muss entsprechend in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) unterwiesen werden.

Für das Personal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der jeweils geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.

Spuckschutz und Geldschale im Kassenbereich wurden installiert, Einweghandschuhe falls erwünscht stehen dem Personal zur Verfügung.



3.3 Reinigungskonzept

Grundsätzlich hat die Reinigung nach dem Reinigungskonzept SB Bayern 07 aufgrund der erhöhten Anforderungen durch Covid-19 zu erfolgen. Insbesondere bedarf es einer intensiven Reinigung unter der Berücksichtigung des Reinigungskonzept nach HACCP (Spülung, Türklinken, Wasserhahn, Seifenspender, Drucktaster Beckendusche, Beckenleitern) alle 2 Stunden, Eintragung in den Hygienenachweis mit Datum und Uhrzeit (öffentlicher Aushang)



4. Verordnungen

Diesem Hygienekonzept lagen folgende Verordnungen zu Grunde:

- Zwölfte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BaylfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351) geändert worden ist
- Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 20. Mai 2021
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener
 Heilmittel, Hallen- und Freibädern der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 20. Mai 2021
- Hygiene- und Handlungsempfehlungen des BLSV